

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 14 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546), sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf ihrer Sitzung vom 30. April 2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 14. November 2022, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 23 vom 26. November 2022, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 wird wie folgt ersetzt:

„Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen“

1. Als Ausgleichszahlung für jeden nicht pflanzbaren Ersatzbaum werden 410 EUR festgesetzt.
2. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt die Flächen für die aus Ausgleichszahlungen zu tätigen Ersatzpflanzungen, übernimmt notwendige Planungen sowie die dauerhafte Pflege dieser Bäume. Regelmäßig wird stärkeres, d. h. teureres Pflanzgut verwendet und häufig ein Bodenaustausch notwendig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Erste Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 21. Mai 2025

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 30. April 2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung - KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 21. Mai 2025

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin